

# **BGer 5A\_6/2026 vom 12. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_6\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_6_2026)

FR: TF 5A\_6/2026 du 12 janvier 2026

IT: TF 5A\_6/2026 del 12 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist eine im Kontext mit Zivilsachen stehende obergerichtliche Verfügung betreffend die Instruktion eines gegen sämtliche Mitarbeitenden des Bezirksgerichts Muri für alle Verfahren gestellten Ausstandsgesuches.

Bei der Verfügung vom 16. Oktober 2025 handelt es sich nicht um einen selbständig erlassenen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 237 Abs. 1 ZPO, welcher unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG - welche in der Beschwerde darzulegen wären ( BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2) - ausnahmsweise direkt beim Bundesgericht angefochten werden könnte, sondern um eine prozessleitende Verfügung gemäss Art. 124 Abs. 1 ZPO, welche beim Bundesgericht nicht anfechtbar ist (Urteile 5A\_177/2024 vom 15. März 2024 E. 3; 5A\_481/2025 vom 19. Juni 2025 E. 2; 5A\_600/2025 vom 19. August 2025 E. 1; 5A\_1052/2025 vom 9. Dezember 2025 E. 3). Entsprechend enthält die Verfügung auch keine Rechtsmittelbelehrung.

### **E. 2**

Ferner ist das Bundesgericht keine Aufsichts- oder Oberaufsichtsbehörde über kantonale Gerichte, weshalb auf die Eingabe des Beschwerdeführers auch unter diesem Titel nicht eingetreten werden kann.

Jederzeit möglich wäre eine Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die letzte kantonale Instanz ( Art. 94 und Art. 100 Abs. 7 BGG ). Der Beschwerdeführer beklagt sich über die verfahrensleitende Gerichtspräsidentin des Bezirksgerichts, welche auf seinen Antrag auf Einräumung eines Besuchsrechts über die Weihnachtstage nicht eingetreten sei, was nicht die letzte Instanz anbelangt, und allgemein über eine Blockadesituation bei allen involvierten Gerichten und Behörden. Er legt aber nirgends in nachvollziehbarer Weise dar, inwiefern das Obergericht im hängigen Gesamtausstandsverfahren das Recht verweigern oder verzögern würde. Solches ist auch nicht ersichtlich, wird doch in der Verfügung vom 16. Oktober 2025 gerade festgehalten, dass über das Ausstandsgesuch zu entscheiden sein werde und für den Fall der Guttheissung die Verfahren an ein anderes Bezirksgericht zu überweisen wären.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.